

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Geisa (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.)), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 455), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 80), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), erlässt der Stadtrat der Stadt Geisa durch Beschluss des Stadtrates Geisa vom 7. November 2007 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Geisa (Sondernutzungsgebührensatzung):

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Geisa vom 23. November 2007 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder
 - d) deren Rechtsnachfolger.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die:
 - a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 - b) von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.
- (7) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land Thüringen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 - b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 - c) Landkreise, Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - d) Schulen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 - e) freie Wohlfahrtsverbände.
 - f) Parteien und Interessengruppen für aufgestellte Werbeträger zur Wahlkampfwerbung
 - g) die im Innenstadtbereich Geisa (Grenze Sanierungsgebiet) ansässigen Gewerbetreibenden (Gastwirtschaften und Geschäfte) für die Nutzung von öffentlichen Flächen für:
 - das Aufstellen von Tischen und Stühlen im Freien zur Bewirtung vor gastronomischen Einrichtungen und
 - für Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften.
- (8) Die Verwaltung kann die Gebühren für Veranstaltungen, die traditionellen oder kirchlichen Charakter tragen, von ortsansässigen Vereinen oder für eine Gemeinnützigkeit im Gebiet der Einheitsgemeinde angemeldet werden, ermäßigen oder befreien.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Geisa vom 7. November 1997 außer Kraft.

Geisa, den 23. November 2007

Henkel
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag	p/M = pro Monat
	p/W = pro Woche	p/J = pro Jahr
	p/m ² = pro Quadratmeter	
Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Er- hebung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten	10,00 p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.02	- unbefristet	5,00 p/T
1.03	- befristet	20,00 p/M
	Längsverlegungen	
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 10,0 m	5,00 p/J
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.05	- unbefristet	10,00 p/J
1.06	- befristet	2,00 p/W
	über 0,4 m ² sowie Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.07	- unbefristet	10,00 p/J
1.08	- befristet	5,00 p/M
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04	
1.09	- unbefristet	20,00 p/J
1.10	- befristet	5,00 p/M
	Gerüste	
1.11	sind bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	Frei
1.12	für jeden weiteren Monat	3,00 p/lfm
1.13	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	Frei
1.14	für jeden weiteren Monat und Meter	2,00 p/lfm

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen
(maßgebender Basiswert sind 30 m²)

1.15	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.16	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 p/M
1.17	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M
1.18	- für jede weitere angefallene 100 m ²	55,00 p/M
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.15 bis 1.18

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.20	- bis zu 2 Monaten	einmalig 20,00
1.21	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,00 p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche

1.22	- bis zu 30 m ²	10,00 p/W
1.23	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.24	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/W
1.25	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	45,00 p/W

1.26	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.22 bis 1.25
------	------------------------------	-------------------------

Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen

1.27	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.28	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.29	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,00 p/W
1.31	- über 100 m ²	150,00 p/W

Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.32	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.33	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	20,00 p/M

	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	50,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	20,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 % iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebührensätzen 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen (außerhalb von Markttagen)	100,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche (ausgenommen Aufstellungen i. S. von § 3 Abs. 7 g Sondernutzungsgebührensatzung)	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	0,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,20 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche (ausgenommen Aufstellungen i. S. von § 3 Abs. 7 g Sondernutzungsgebührensatzung)	1,50 p/W mind. 2,00 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatzung 3.07 - 3.08)	5,00 p/W/m ² mind. 20,00 p/W

3.07	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer Größe bis A0 1,50 größer als A0 2,00 jeweils pro angefangene Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,00 p/W/m ² , mind. 10,00 p/W

(Schluss)

*Amtliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt Geisaer Zeitung
Nr. 23/2007 am 8. Dezember 2007*